

## Verletzung bei Lehrerausflug als Dienstunfall

Nach einer Besichtigung und einem Museumsbesuch unternahm ein Kollegium eine Fahrt mit einem sog. pedalbetriebenen Mehrpersonentretwagen für zehn bzw. 16 Personen. Als die Klägerin bei einem Wendemanöver auf einem Feldweg den Wagen besteigen wollte, knickte sie um, verlor das Gleichgewicht und wurde im Bereich des rechten Unterschenkels von dem Fahrzeug überrollt. Sie erlitt eine Quetschung und war einen Monat dienstunfähig. Die Schulbehörde hatte die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall mit der Begründung abgelehnt, der Lehrerausflug sei keine dienstliche Veranstaltung gewesen. Das Ausprobieren der seit langem bekannten pedalbetriebenen Fahrzeuge habe eher den eigenen Interessen gedient, ein Zusammenhang mit dem Dienst habe nicht vorgelegen. Dieser Argumentation folgte das Verwaltungsgericht nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Dienstunfall seien erfüllt. Insbesondere sei der Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten. Hierzu gehöre auch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen, um die es sich in diesem Fall gehandelt habe. Sie sei durch die Lehrerkonferenz beschlossen worden, außerdem habe die Schulleiterin die Teilnahme für das gesamte Kollegium angeordnet (*Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 19.10.2006, Az. – 2 K 636/05 –*)

## Verstärkte Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Verkürzung der Schulzeit

Mit Einführung des Abiturs nach zwölf Jahren und der Verkürzung der Gymnasialzeit auf acht Jahre (G 8) nimmt die Belastung der Schülerinnen und Schüler erheblich zu. In Hessen haben Kinderärzte vermehrt psychosomatische Erkrankungen wie Bauch-, Kopf- und Rückenschmerzen sowie Schlafstörungen bei G 8-Schülerinnen und Schülern festgestellt, die sie auf erhöhten Druck an den Schulen zurückführen. „Früher haben wir Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 15 Jahren kaum in unserer Praxis gesehen, seit Einführung von ‚G 8‘ gehören sie verstärkt zu unseren Patienten“, resümiert der Kinderarzt Thomas Berger, der gemeinsam mit 118 anderen Kollegen im „Paednetz Frankfurt und Umgebung“ zusammengeschlossen ist. Die Schülerinnen und Schüler würden durch die verkürzte Gymnasialzeit „um einen Teil ihrer Kindheit beraubt.“ Sie könnten „nicht mehr genug Ausgleichsport treiben und haben gleichzeitig Schulstress“, so Berger. Auffällig seien vermehrt vorgetragene Forderungen von Schülerinnen und Schülern und Eltern nach Medikamenten, Antibiotika zum Beispiel. Kranke Kinder sollten so rasch wie möglich wieder in die Schule zurückkehren können, heiße häufig die Begründung. Oft gönnten Erziehungsberechtigte den Jungen und Mädchen „nicht die notwendige Ruhephase, damit sie alleine gesund werden“, sagt der Kinderarzt. *Quelle: faz.net. 18.02.2007*

## Statistische Daten zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Trotz der steigenden Probleme, genügend ausgebildete Lehrkräfte für bestimmte Fächer in Niedersachsen zu finden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst z.T. mit Wartezeiten rechnen. Die vom MK kurzfristig verfügte Umwandlung von 20 Lehrerstellen in 55 zusätzliche Plätze an den Lehrerausbildungsseminaren für den Einstellungstermin 01.05.2007 hat die Lage nur ein wenig entspannt. Nachfolgend eine Kurzdarstellung der statistischen Daten:

Lehramt	Bewerbungen	davon Wartezeit-Bewerbungen	Plätze in den Seminaren	Notendurchschnitt für die Zulassung
GS, HS, RS	1.864	359	807	1,8
Gym	936	84	426	1,7

  

Fächer des dringenden Bedarfs:	Notendurchschnitt für die Zulassung
Musik (GS,HS,RS)	2,4
Mathematik (GS,HS,RS)	1,9
Spanisch (Gym)	2,6
Mathematik (Gym)	2,4

Im Rahmen des Wartezeitkontingents konnten lediglich 300 von 354 Bewerberinnen und Bewerbern mit sechs Monaten Wartezeit eine Zulassung erhalten, rund 15 Prozent müssen weiter warten. *Quelle: www.mk.nds.de*

## Erziehungsurlaub/Elternzeit darf Schulferien nicht aussparen

*Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW, Urteil vom 15.11.2006, Az. – 6 A 1127/05 –*

Das OVG hat entschieden, dass beamtete Lehrer bei der Wahl von Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs (heute: Elternzeit) Schulferien nicht aussparen dürfen. Die Klägerin, eine Studienrätin, brachte im Dezember 2001 ihr zweites Kind zur Welt. Im Januar 2002 beantragte sie für die Zeit bis zu

den Sommerferien 2002 Erziehungsurlaub. Die zuständige Bezirksregierung bewilligte den Erziehungsurlaub bis zum 31.08.2002, dem letzten Tag der Sommerferien 2002. Später beantragte die Klägerin weiteren Erziehungsurlaub für die Zeit vom 02.09.2002 bis zum Ende des Ersten Schulhalbjahres 2002/2003, der auch bewilligt wurde. Wegen der von ihr nicht beantragten Bewilligung von Erziehungsurlaub für die Dauer der Sommerferien 2002 erhob die Klägerin Klage mit dem Ziel, den ersten Erziehungsurlaub vor den Sommerferien 2002 enden zu lassen. Da der Beamte im Erziehungsurlaub keine Dienstbezüge erhält, hätte die Klägerin bei einem Erfolg ihrer Klage für die Zeit der Sommerferien 2002 Dienstbezüge beanspruchen können. Die Klage hatte aber weder vor dem Verwaltungsgericht noch im durch das o.g. Urteil beendeten Berufungsverfahren vor dem OVG Erfolg.

Zur Begründung hat das OVG ausgeführt: Die beiden Anträge der Klägerin auf Erziehungsurlaub zeigten, dass sie letztlich eine Unterbrechung ihres Erziehungsurlaubs für die Dauer der Sommerferien 2002 habe erreichen wollen. Das sei nach der einschlägigen Rechtsordnung nicht möglich. Diese Einschränkung sei auch mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes, vereinbar. Zwar gelte die Rechtsverordnung nur für beamtete Lehrer, doch sei es auch angestellten Lehrern verwehrt, Ferienzeiten aus dem Erziehungsurlaub auszuspargen. Die Arbeitszeit eines Lehrers, gleichviel ob er im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werde, entspreche im Ergebnis der Arbeitszeit anderer Beschäftigter des öffentlichen Dienstes, sei aber über das Jahr ungleichmäßig verteilt. Höhere Wochenarbeitszeiten während des laufenden Schulbetriebs würden durch geringere Wochenarbeitszeiten während der Schulferien ausgeglichen. Es wäre rechtsmissbräuchlich, wenn ein Lehrer bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nur die aus dieser ungleichmäßigen Arbeitszeitverteilung resultierenden Vorteile in Anspruch nähme. Die Rechtsprechung einiger Arbeitsgerichte, die ohne nähere Begründung die Auffassung verträten, ein angestellter Lehrer verstoße regelmäßig nicht gegen Treu und Glauben, wenn er Ferienzeiten beim Erziehungsurlaub ausspare, sei falsch. Die Entscheidung ist im Hinblick auf die zugrunde liegende Rechtsvorschrift auch für Niedersachsen einschlägig.

## Rücknahme von Ernennung zur Beamtin auf Widerruf

Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 29.01.2007 (7 B 485/06) ist die Rücknahme einer Ernennung zur Beamtin auf Widerruf wegen arglistiger Täuschung nicht zu beanstanden, wenn eine Lehramtsanwärterin bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen trotz Abfrage auf dem Bewerberbogen keine Angaben zu einer früheren, mehr als die Hälfte des Vorbereitungsdienstes in Niedersachsen dauernden Beschäftigung im Vorbereitungsdienst gemacht hat.

## Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Ganztagschulen

Das MK hat mit dem Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V. und dem Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e.V. sowie mit dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN) eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen abgeschlossen. Angestrebt wird damit eine Erweiterung der Angebote und Wahlmöglichkeiten im Nachmittagsbetrieb der Schulen. Der Museumsverband vertritt rund 650 niedersächsische und bremische Museen und Sammlungen und hofft auf zusätzliche Besucher aus den Reihen interessierter Schülerinnen und Schüler. Durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen soll Initiativen und Nichtregierungsorganisationen aus dem Eine-Welt- und Umweltbereich die Kooperation mit niedersächsischen Ganztagschulen erleichtert werden. Der Minister wünscht, dass das Globale Lernen und die Bildung für nachhaltige Entwicklung in den unterrichtsergänzenden Angeboten der Ganztagschulen dauerhaft vertreten sein sollen. Mit dem Programm „Schule PLUS“ hat sich der VEN die Aufgabe gestellt, die Gestaltung von Nachmittagsangeboten an Ganztagschulen zu übernehmen.

## MK plant keine landesweite Einführung von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen

Staatssekretär Saager hat auf Anfrage des Schulhauptpersonalrates mitgeteilt, dass das MK weder jetzt noch in Zukunft beabsichtigt, eine zentrale,

# Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew.nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

eigenverantwortlichen Entscheidung der Schulen liegen. Sollten Schulen beabsichtigen, MVG einzuführen, haben sie selbstverständlich – so der Staatssekretär – den Mitbestimmungstatbestand des § 66 Abs. 1 Nr.10 NPersVG zu beachten und den Schulpersonalrat zu beteiligen. Des Weiteren teilte Herr Saager mit, die Materialien der Schulleitungsqualifizierung, des Orientierungsrahmens Niedersachsen sowie die Erhebungsbögen der Schulinspektion würden keine verbindlichen Vorgaben zum MVG enthalten. Um Fehlinterpretationen und Missverständnisse zu vermeiden, sollen die genannten Dokumente allerdings noch einmal gesichtet und geprüft werden. Die GEW-Fraktion wird in dieser Frage am Ball bleiben. Das Schreiben des Staatssekretärs ist auf der Homepage des SHPR nachzulesen.

## Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis

Zum 27.08.2007 können 71 Lehrkräfte für Fachpraxis an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen eingestellt werden. Für die Einstellung sind die Schulen zuständig, die Ausschreibungen werden in der Zeit vom 27.04. bis zum 16.05.07 im Internet und durch Aushang in den berufsbildenden Schulen veröffentlicht. Die neu einzustellenden Lehrkräfte für Fachpraxis werden im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt.

## MK-Flyer zur Arbeit des Schulvorstandes

In einem Info-Blatt zum Thema Schulvorstand gibt das MK Antworten auf die häufigsten Fragen, die in Veranstaltungen gestellt wurden. Der Flyer – der nicht als Erlass zu werten ist – soll flächendeckend an alle Schulen des Landes gehen und auch an den Landeseltern- und Landesschülerrat gegeben werden. Die genannten Aspekte sind im Wesentlichen auch schon in der GEW-Broschüre „Was tun?“ behandelt worden. Hinsichtlich der kontrovers diskutierten Frage, ob die Sitzungen des Schulvorstandes hinter geschlossenen Türen stattfinden haben, gibt das MK nun den Hinweis, der Schulvorstand tage nicht öffentlich. Erfreulich, dass diese Vorgabe die Teilnahme der Schulöffentlichkeit ausdrücklich nicht ausschließt.

Im Vorwort betont der Minister seine feste Überzeugung, der Schulvorstand werde sich zu einem Instrument entwickeln, das die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Verantwortung für die Schule entscheidend unterstützt. Diese für die Schulen neuen hierarchischen (Kommunikations)Strukturen finden selbst Berücksichtigung in der graphischen Gestaltung des Flyers. Auch wenn es hier nur um Fragen und Antworten geht, schon hier kommunizieren die stilisierten Gesichter nicht mehr auf gleicher Augenhöhe miteinander.

## MK richtet AG zur Prüfung der Unterrichtsversorgung ein

Mit Wirkung vom 01.05.2007 wird im MK eine Arbeitsgruppe „Prüfung der Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen“ (AG-UV) gebildet, die Beschwerden, Eingaben, Pressemeldungen etc. über Mängel der Unterrichtsversorgung aufgreifen und mit dem Ziel bearbeiten soll, möglichst schnell den Sachstand aufzuklären und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Leiter der AG ist Herr RSD Hannemann, als weiteres Mitglied ist Herr RSD Langeheine berufen; für den Bereich der Gymnasien und Gesamtschulen soll noch ein weiteres Mitglied benannt werden.

## Weitergabe von Daten der Religionslehrkräfte

Mit Schreiben vom 17. April 2007 bat das MK den Schulhauptpersonalrat um Mitbestimmung zur Weitergabe der Daten aller Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für katholische Religion an das Katholische Büro Niedersachsen. Hintergrund ist die Überwachung der im Unterricht für katholische Religion eingesetzten Lehrkräfte. Diese benötigen entsprechend dem Konkordat zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhle eine Lehrerlaubnis vom örtlich zuständigen Bischof. Diese „Missio Canonica“ kann nur der örtlich zuständige Bischof erteilen, bei Versetzung aus

landesweite Regelung für die Durchführung von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen einzuführen. Sowohl die Einführung solcher Gespräche als auch deren Inhalte sollten vielmehr in der

dem Zuständigkeitsbereich des Ortsbischofs ist eine neue kirchliche Lehrbefugnis einzuholen.

Der Schulhauptpersonalrat hat die Zustimmung zur Datenweitergabe verweigert mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Schulleiterin und des Schulleiter für den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte. Dazu gehört auch die Überprüfung der Unterrichtsberechtigung, in diesem Fall eben der kirchlichen Lehrerlaubnis des örtlich zuständigen Bischofs. Sollten Lehrkräfte diese Lehrerlaubnis nicht besitzen, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Lehrkräfte auffordern, beim zuständigen Ortsbischof eine gültige „Missio Canonica“ zu beantragen. Eine Weitergabe der Daten aller Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für katholische Religion ist nach Ansicht des Schulhauptpersonalrats unangemessen. Zudem drängt sich der Verdacht auf, dass hier nicht nur die Gültigkeit der kirchlichen Lehrbefugnis überwacht werden soll, sondern darüber hinaus auch ein Blick auf die Unterrichtsversorgung und den möglichen Einsatz aller Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für katholische Religion geworfen werden soll.

## Verpflichtendes Arbeitszeitkonto – Regelungen zur Ausgleichsphase

Für viele Lehrkräfte, die noch keine 55 Jahre alt sind, wird am 01.08.2008 die Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos (LAZKO) beginnen. Das betrifft alle Lehrkräfte, die im Schuljahr 1998/99 mit der Ansparphase begonnen haben, also diejenigen, die damals an einer Grund- Haupt- oder Realschule, an einer Sonderschule, Gesamtschule oder Orientierungsstufe unterrichtet und zehn Jahre lang angespart haben. Die Regelungen für das LAZKO sind in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte (ArbZVO-Lehr § 5) zu finden. Diejenigen, die aufgrund ihres Alters, wegen Unterbrechungszeiten oder anderer Gründe ihre zehn Jahre nicht „voll haben“, können erst ein Jahr später mit dem Ausgleich beginnen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 ArbZVO-Lehr). An Gymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen wurde erst mit einer Verzögerung von zwei bzw. vier Jahren mit dem LAZKO begonnen. Dementsprechend beginnt für die Lehrkräfte dieser Schulformen die Ausgleichsphase auch zwei oder vier Jahre später.

Die Regelung, dass nach zehn Jahren Ansparphase im folgenden Schuljahr die Ausgleichsphase beginnt, führt dazu, dass einige Lehrkräfte am Gymnasium, ehemalige OS-Lehrkräfte nämlich, schon ab dem 01.08.2008 und nicht erst im Schuljahr 2010/2011 mit der Ausgleichsphase beginnen können. Ob letzteres für einen selbst zutrifft, geht aus der von den Schulen für jede Lehrkraft zu machenden Aufstellung über die angesparten Stunden hervor. Der Regelfall ist, dass genau so abgebaut wird, wie vorher aufgebaut wurde. In § 5 Abs. 5 ArbZVO-Lehr ist allerdings geregelt, dass die Landesschulbehörde (LSchB) auf Antrag eine davon abweichende Regelung genehmigen kann. Die Abweichung kann sich auf die Verteilung der Stunden, die Dauer oder den Beginn der Ausgleichsphase beziehen. Der Antrag an die LSchB sollte eine Begründung haben und muss auf dem Dienstweg eingereicht werden. Bei der Entscheidung wird die Stellungnahme der Schule berücksichtigt, da dienstliche Gründe der gewünschten Regelung nicht entgegenstehen dürfen.

## Katecheten müssen ihren Vertrag einhalten

Die Landesschulbehörde Abteilung Braunschweig und die katholische Kirche überprüfen den Unterrichtseinsatz von Katecheten. Es ist schon zu einer Entlassung nach langjährigem Schuldienst gekommen, weil eine katholische Katechetin auch evangelischen Religionsunterricht erteilt hat. Die Kündigung ist durch die Kirche ohne vorherige Abmahnung fristlos erfolgt. Es kann noch zur Aberkennung der „Missio Canonica“ kommen, was einem Berufsverbot entspricht. Das Arbeitsgericht wird diesen Fall prüfen. Die Schulleitung und das empörte Kollegium haben schon bei verschiedenen Stellen/Personen interveniert, bisher ohne Erfolg. Schulleiterinnen und Schulleiter müssen mit einem Disziplinarverfahren rechnen, denn sie haben den Unterrichtseinsatz zu verantworten. Auch dies ist von der LSchB in einem anderen Fall (Lateinunterricht statt Religion) schon umgesetzt worden und es ist eine Geldstrafe erfolgt. Die Katecheten haben von der evangelischen oder katholischen Kirche einen Gestellungsvertrag. Das Land bezahlt an die Kirchen und diese bezahlen davon ihre Katecheten, behalten aber einen Teil des Geldes ein. Der Kirche entsteht also kein materieller Schaden, wenn von Katecheten anderer Unterricht erteilt wird. An Schulen ist es oft sinnvoll, nicht nur mit ein oder zwei Stunden in einer Klasse eingesetzt zu sein. Das geht aber nicht bei Katecheten, weil diese strikt nach Vertrag nur Religion unterrichten dürfen.

## AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Barbara Biadacz-Hennig, Udo Liu, Anne Mehring, Cordula Mielke, Henner Sauerland, Monika Schaarschmidt, Andreas Streubel